

# RS Vwgh 1997/2/20 96/07/0105

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.02.1997

## Index

81/01 Wasserrechtsgesetz

## Norm

WRG 1959 §121 Abs1;

WRG 1959 §138 Abs1 lit a;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1993/10/12 91/07/0087 5 VwSlg 13919 A/1993

## Stammrechtssatz

Es ist eine im Gesetz vorgesehene Funktion des Überprüfungsbescheides nach§ 121 Abs 1 WRG, die Beseitigung nicht nur wahrgenommener Mängel, sondern auch wahrgenommener Abweichungen vom Konsens zu veranlassen. Insoweit verdrängt die spezielle Norm des letzten Halbsatzes des ersten Satzes des § 121 Abs 1 WRG die Anwendbarkeit des § 138 Abs 1 lit a WRG (Hinweis Raschauer, Kommentar zum Wasserrecht, Randziffer 4 zu§ 121 WRG). Abweichungen vom bewilligten Projekt sind im Kollaudierungsbescheid entweder einem Beseitigungsauftrag oder - unter den im zweiten Satz des § 121 Abs 1 WRG genannten Bedingungen - der nachträglichen Genehmigung zu unterziehen; als dritte Möglichkeit verbleibt der Weg der - als solche allerdings zu deklarierenden - Teilkollaudierung in Verbindung mit der Durchführung eines gesonderten, neuerlichen Bewilligungsverfahrens für nicht mehr geringfügige, aber bewilligungsfähige Projektabweichungen (Hinweis Rossmann, Wasserrecht, 2te Auflage, S 331). Gegenstand eines wasserpolizeilichen Auftrages nach § 138 Abs 1 lit a WRG können Maßnahmen, die als Abweichungen vom bewilligten Projekt anzusehen sind, bei Verabsäumung der Veranlassung ihrer Beseitigung im Kollaudierungsbescheid nicht mehr sein.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1996070105.X10

## Im RIS seit

11.02.2002

## Zuletzt aktualisiert am

19.08.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)